

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 Sbg. EZG

Sbg. EZG - Salzburger Ehrenzeichengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Verleihungsvorschläge

§ 11

Verleihungsvorschläge können erstatten:

1. zur Verleihung des Ehrenzeichens des Landes:
 - a) die Bezirksverwaltungsbehörden,
 - b) jede Person, insbesondere auch die Gemeinden und die gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
2. zur Verleihung der Medaille für Verdienste um die Gemeinde:

die Gemeinden;
3. zur Verleihung des Lebensrettungs-Verdienstzeichens:
 - a) die Bezirksverwaltungsbehörden,
 - b) jede Person, insbesondere auch die Gemeinden;
4. zur Verleihung der Feuerwehr- und Rettungsmedaille:
 - a) die Bezirksverwaltungsbehörden,
 - b) die Gemeinden,
 - c) der Landesfeuerwehrverband,
 - d) der Landesverband einer Rettungsorganisation;
5. zur Verleihung des Verdienstzeichens für besonderen Hilfeinsatz:
 - a) die Bezirksverwaltungsbehörde,
 - b) die Gemeinde,
 - c) die Einsatzorganisationen;
6. zur Verleihung des Pro Caritate-Verdienstzeichens:
 - a) die Bezirksverwaltungsbehörden,
 - b) jede Person.

In Kraft seit 01.10.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at